

Satzung
KAFFEESATZ eG

beschlossen in der Gründungsversammlung am 05.05.2021

Fassung vom 17.05.2020

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet:

KAFFEESATZ eG

Der Sitz der Genossenschaft ist: Wien

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1)

Zweck der Genossenschaft ist die umfassende wirtschaftliche und soziale Förderung und Betreuung der Mitglieder, vornehmlich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als nachhaltige Plattform und Dienstleisterin für soziale, kulturelle und kulinarische Aktivitäten. Dazu werden Unternehmen, lokale Initiativen und Vereine, insbesondere Kulturvereine, sowie betroffene Bürger nach Maßgabe der Ziele beteiligt, stets ausgerichtet auf den Zweck, die ökonomischen Potentiale bei der Verrichtung nachhaltiger, kultureller und sozialer Aufgaben zu erschließen.

Zur Verwirklichung dieses Zweckes erbringt die Genossenschaft insbesondere durch folgende Unternehmensgegenstände Dienstleistungen an ihre Mitglieder.

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Groß- und Einzelhandel mit Waren aus nachhaltiger/biologischer/ökologischer Produktion einschließlich des Agentur- und Kommissionsgeschäftes;
2. Betrieb von Event- und Gastronomieeinrichtungen, sowie Gastgewerbe, Gemeinschaftsküchen und Beherbergungsbetrieben inkl. Bewirtschaftung von Flächen zur Verwirklichung und Präsentation von freien künstlerischen Aktivitäten;
3. Entwicklung und Produktion von qualitativ hochwertigen Gütern, insbesondere Lebensmittel;
4. die Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben, die der Gesamtheit der Mitglieder zugutekommen, wie insbesondere Kulturveranstaltungen, Fortbildungen, Werbung oder das Führen von Gutscheinsystemen;
5. Erforschung und Entwicklung von Methoden, Organisationsstrukturen und Know-how sowie Wirkungsforschung und Qualitätssicherung, die der Verwirklichung des Genossenschaftszweckes dienen;
6. ferner der Abschluss aller zu diesem Unternehmensgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.

(2)

Die Genossenschaft kann gemäß § 5a Abs 1 Z 1 und 2 GenG die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder vornehmen, wobei sie im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft oder der sozialen Belange ihrer Mitglieder zu dienen hat und sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften, beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder werden:

1. natürliche oder juristische Personen mit Wohn-sitz oder Sitz in Österreich, die von den, im Rahmen des Unternehmensgegenstand erbrachten Dienstleistungen der Genossenschaft gemäß § 2 Abs 1 Gebrauch machen;
2. natürliche oder juristische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft liegt, ins-besondere wenn sie ein Mandat in einem Organ der Genossenschaft ausüben sollen und die nicht bereits unter § 3 Abs 1 Z 1 fallen;
3. Mitarbeiter/innen der Genossenschaft und Mitarbeiter/innen von Mitgliedsbetrieben.

Mitglieder, die die Mitgliedschaft bis zum 31.05.2021 erwerben, gehören zur Kategorie der Kernmitglieder.

(2)

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds;
2. durch Ausschluss aus wichtigem Grund;
3. durch Tod;
4. durch Auflösung;
5. durch Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile.

(3)

Im Falle des Todes eines Mitglieds vor dem 30.09. eines Jahres, geht die Mitgliedschaft des Verstorbenen auf den oder die Erben über und endet mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem der Erbfall eingetreten ist, sofern der/die Erb/in bis zu diesem Zeitpunkt nicht selbst erklärt hat den Geschäftsanteil zu übernehmen oder - bei mehreren Erben - diese eine/n von Ihnen namhaftgemacht haben welche/r an Stelle des/der Erblassers/in dessen/deren Geschäftsanteil übernimmt und Mitglied wird (Übernehmer). Dieser Übernehmer tritt auf Grund einer schriftlich abzugebenden Übernahmserklärung in die Rechte und Pflichten des/der Erblassers/in an dessen/deren Stelle als Mitglied in die Genossenschaft ein, wenn der Vorstand ihn/sie als Mitglied aufnimmt.

Im Falle des Todes eines Mitglieds nach dem 30.09. eines Jahres geht die Mitgliedschaft des Verstorbenen ebenfalls auf den oder die Erben über, endet aber erst mit Schluss des darauffolgenden Geschäftsjahres sofern nicht davor ein Übernehmer nach erstem Satz namhaft gemacht und auf Basis der schriftlich abzugebenden Übernahmserklärung vom Vorstand als Mitglied aufgenommen wurde.

Die gesetzliche Haftung des Nachlasses beziehungsweise der Erben wird jedoch keinesfalls hiedurch berührt.

(4)

Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 4 Geschäftsanteil

Jeder Geschäftsanteil beträgt € 100,-- und ist nach Beitritt sofort zu leisten.

§ 5 Rechnungswesen

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen geführt wird, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht.

Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Abschluss sowie einen Bericht zu erstellen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, über die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und der darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beiträge enthält.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. jeden Jahres.

Es ist ein satzungsmäßiger Reservefonds zu bilden. Dieser darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Verlustes sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden. In den satzungsmäßigen Reservefonds wird ein Betrag eingestellt, der mindestens dem zehnten Teil des um einen etwaigen Verlustvortrag geminderten Überschusses entspricht, bis der Betrag insgesamt das 20fache des Gesamtnennbetrages der Geschäftsanteile erreicht hat.

Über die Verteilung des Überschusses und des Verlustes unter die einzelnen Mitglieder, beschließt die Generalversammlung nach Maßgabe eines Ergebnisverwendungsvorschlages des Vorstandes.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1 bis 4 Mitgliedern.

Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, ist nur ein Vorstandsmitglied gewählt, so ist es einzelvertretungsbefugt.

Der Vorstand wird ermächtigt ein in den Reservefonds fließendes Eintrittsgeld oder sonstige Beitragsleistungen (zB Mitgliedsbeitrag) auf Basis einer von ihm festzusetzenden Beitragsordnung einzuhoben.

Das Recht zur Erstattung eines Wahlvorschlags steht einem Zehntel der Mitglieder zu. Wahlvorschläge sind dem Vorstand spätestens vier Tage vor der Generalversammlung zu übermitteln.

Die Mitglieder des Vorstandes legitimieren sich durch das bezughabende Protokoll der Generalversammlung.

§ 7 Generalversammlung

(1)

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt entweder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder oder durch Einladung derselben per Email, oder durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft.

(2)

Die Einberufungsfrist beträgt 7 Kalendertage (die Zwischenfrist zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung beträgt somit 5 Kalendertage).

(3)

Für das Anwesenheits- und Mehrheitserfordernis von Beschlüssen der Generalversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Beschlüsse auf Satzungsänderung, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft sowie Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur gefasst werden, wenn die Hälfte der Kernmitglieder (§3) anwesend ist und bedürfen zusätzlich eines mehrheitlich positiven Votums all jener (anwesenden oder vertretenen) Mitglieder, die zugleich Kernmitglieder (§ 3) der Genossenschaft sind.

(4)

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

Kein Mitglied kann mehr als 3 andere vertreten.

(5)

Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis enthält.

§ 8 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Aushang im Geschäftslokal oder durch schriftliche Mitteilungen oder per Email an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekanntgegebene Adresse, sofern nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 9 Haftung

Jedes Mitglied haftet außer mit seinem Geschäftsanteil noch mit einem weiteren Betrag in Höhe des einfachen desselben.

§ 10
Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen. Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile verbleibende Vermögen ist auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzuteilen.

§ 11
Anmeldung zum Firmenbuch

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Vorstandsmitglieder beauftragt:

1	Bianca Kraft	29.06.1982	Projektmanagerin	Wattgasse 30-32/1/9, 1160 Wien
2	Maximilian Theis	12.05.1994	Einzelhandelskaufmann	Panikengasse 26/16, 1160 Wien
3	Michael Westerkam	03.04.1991	Künstler	Panikengasse 26/16, 1160 Wien
4	Mads Floor Andersen	09.07.1986	Künstler	Panikengasse 26/16, 1160 Wien

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Vorstandsmitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Die Gründer/innen:

1	Bianca Kraft	29.06.1982	Projektmanagerin	1
	<i>(Name)</i>	<i>(Geb. Datum)</i>	<i>(Beruf)</i>	<i>(Zahl der Geschäftsanteile)</i>
Wattgasse 30-32/1/9, 1160 Wien				
<i>(Anschrift)</i>		<i>(Unterschrift)</i>		

2	Maximilian Theis	12.05.1994	Einzelhandelskaufmann	1
	<i>(Name)</i>	<i>(Geb. Datum)</i>	<i>(Beruf)</i>	<i>(Zahl der Geschäftsanteile)</i>
Panikengasse 26/16, 1160 Wien				
<i>(Anschrift)</i>		<i>(Unterschrift)</i>		

3	Michael Westerkam	03.04.1991	Künstler	1
	<i>(Name)</i>	<i>(Geb. Datum)</i>	<i>(Beruf)</i>	<i>(Zahl der Geschäftsanteile)</i>
Panikengasse 26/16, 1160 Wien				
<i>(Anschrift)</i>		<i>(Unterschrift)</i>		

4	Mads Floor Andersen	09.07.1986	Künstler	1
	<i>(Name)</i>	<i>(Geb. Datum)</i>	<i>(Beruf)</i>	<i>(Zahl der Geschäftsanteile)</i>
Panikengasse 26/16, 1160 Wien				
<i>(Anschrift)</i>		<i>(Unterschrift)</i>		